

## Präambel

Der Verein „Saubere Energie München“ mit Sitz in München setzt sich für innovative Formen der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) im Bereich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Energie ein. Auf der Basis von wissenschaftlich basierten Vorträgen und Veranstaltungen aller Art sowie speziellen Klima- und Energie-Mitmach-Projekten vermittelt er den Teilnehmer:innen aller Altersgruppen anschaulich, welchen Einfluss alltägliche Lebensgewohnheiten wie Heizen, Autofahren, Streamen, Konsumieren... auf die Verteilung und den Erhalt der globalen (Energie-) Ressourcen und auf Umwelt und Klima innerhalb der planetaren Grenzen unseres Globus haben.

Vielen Menschen fällt es aufgrund widersprüchlicher Narrative und Informationen rund um Klimaschutz und Energie und der Unübersichtlichkeit der Energie-, Treibstoff-, Strom- und Wärmemärkte schwer, den wahren Wert von Energie einzuschätzen und verantwortungsbewusste Konsumentenscheidungen zu treffen. Entscheidend sind dann oftmals ein geringer Preis und „grüne“ Umwelt-Versprechen seitens der Treibstoff- oder Energie-Anbieter.

Durch seinen starken Orts- und Praxisbezug ermöglicht der „Saubere Energie München e. V.“ die Erfahrung von Selbstwirksamkeit entlang der gesamten Wertschöpfungsketten von Brenn- und Treibstoffen, Herkunft und Ressourcenbasis von Energien, von Wärme oder Strom unterschiedlichster Ausprägung von der Förderung oder Bereitstellung aus Erdgas-Kraftwerk, Geothermie oder eigener Dach-Photovoltaik-Anlage bis zur eigentlichen Nutzung am und im Haus oder Fahrzeug; sei es dem sprichwörtlichen „Strom aus der Steckdose“, der energetischen Sanierung von Gebäuden, dem Umstieg vom Verbrenner-Auto zum Elektro-betriebenen Fahrzeug wie z.B. einem E-Bike, und nicht zuletzt der Suffizienz auch bei der Nutzung von Energien, dem klassischen „Energiesparen“. Das hilft, das eigene Verhalten nachhaltiger und umweltgerechter mit und neu zu gestalten, aber auch in anderen Bereichen transformatives Handeln anzustoßen und im Alltag zu verankern. Dies als örtlicher und überwiegend ehrenamtlicher Beitrag zur dringend erforderlichen sozial-ökologischen Transformation zu einer nachhaltigeren post-fossilen Wirtschafts- und Lebensweise, nicht nur, aber auch in München. Diese Form der praktischen Verbraucherbildung versteht der Verein zugleich als aktiven Verbraucherschutz und nutzt ihn auch entsprechend.

Der „Saubere Energie München e. V.“ richtet sein Angebot an Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus vielfältigen kulturellen, sozialen und generationalen Zusammenhängen über alle kulturellen und gesellschaftlichen Grenzen hinweg.

Der „Saubere Energie München e.V.“ versteht sich auch als Impulsgeber und Vernetzungsforum für (urbane) Klima- und Energie-Projekte, für Initiativen der (interaktiven) Bildung für Nachhaltige Entwicklung und des globalen Lernens in München und in der Region München.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Saubere Energie München“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“, „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie des Klima- und Umweltschutzes.

Zweck der Bildungs-Tätigkeiten des Vereins im Bereich Nachhaltigkeit im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen und der Bundesregierung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) ist Aufklärung, Erziehung und Volksbildung über alle Formen von Energie, deren fossile oder regenerative Ursprünge, deren Wandlung, Verteilung und Nutzung sowie der Folgen hieraus auf Natur, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit.

In gleichem Sinne bezweckt der Verein die Verbraucherberatung zu allen Bereichen der Bereitstellung und Nutzung von Energien aller Art; durch Verbraucherberatung fördert er den Verbraucherschutz.

Mit dem Durchführen von Veranstaltungen und Bereitstellung von Informationen aller Art sowie von gemeinsamen energiebezogenen Projekten zum Schutz von Umwelt und Klima aus Wandlung, Verteilung und Nutzung von Treib- und Brennstoffen, von Wärme und von Strom bezweckt der Verein die Förderung des allgemeinen Umweltschutzes inklusive des Schutzes des Klimas.

2. Der Vereinszweck zur Förderung der Erziehung und der Volksbildung wird durch den Verein selbst verwirklicht insbesondere durch Aktivierung und Aufklärung der Allgemeinheit und der städtischen Bevölkerung darüber, wie die unterschiedlichen Arten von Energien aus erneuerbaren, nuklearen oder fossilen Quellen gefördert, gewandelt, verteilt und genutzt werden und welche Folgen dies für Natur, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit sowie Auswirkungen auf Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft hat; und darüber, wie eine künftige

nachhaltigere und post-fossile Energiewandlung und -nutzung konkret ausgestaltet wird.

Mit der Umsetzung von Aufklärung und Volksbildung und von Bildung nachhaltiger Entwicklung werden durch den Verein öffentliche Veranstaltungen aller Art und aller Formate, Seminare und Workshops, Exkursionen, gebündelte Aufklärungs- und Informations-Aktionen einerseits und Themenwochen, (Begleitung von) Schulausflügen und weitere Bildungsmaßnahmen für Kindergärten, Schulen aller Typen und alle Formen der Erwachsenenbildung andererseits durchgeführt, um Themen rund um Energien und deren Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu verdeutlichen und bewusster zu machen und damit letztlich zum nachhaltigeren Handeln anzuregen. Dazu gehören explizit auch die Durchführung regelmäßiger öffentlicher Vortragsveranstaltungen z.B. mit Angehörigen von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, mit Vertreter:innen von Umweltverbänden und/oder politischen Entscheidungsträger:innen.

Begleitend dazu werden seitens des Vereins aktuelle Informationen und Ergebnisse der Wissenschaft zum Thema Klimafolgen aus Nutzung fossiler Energien und Nutzung nachhaltiger post-fossiler Energien gesammelt, aufbereitet und verbreitet durch Vortragsveranstaltungen, Publikationen, Video- und Filmbeiträge und -vorführungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Beiträge auf der Website und in den sozialen Medien.

Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch Verbraucherberatung des Vereins über Nutzung von Energien aller Art von Treibstoffen bis hin zur Nutzung von Warmwasser und Heizwärme, zu Vertragskonditionen und Preisen verschiedener Anbieter, über Qualitäten von Energie-Zertifikaten wie „E+“-Treibstoffen oder „Ökosiegeln“ von Strom; dies dient auch dem Verbraucherschutz. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz erfolgt konkret durch Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmedien aller Art (Flyer, Websites, Filme...), durch Durchführung beschriebener Veranstaltungen und durch konkrete Beratung für einschlägige Benutzergruppen oder einzelner Ratsuchender und Betroffener.

Der Vereinszweck der Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes wird unmittelbar durch den Verein verwirklicht durch Aufklärung und Informationsvermittlung, Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ermöglichungs-Angebote zum eigenen Handeln. Konkret setzt der Verein dies zunächst durch die oben genannten Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen um. Des Weiteren wird der Vereinszweck des Umwelt- und Klimaschutzes verwirklicht dadurch, dass der Verein und seine Mitglieder sich aktiv in örtliche Diskussionen und Entscheidungsfindungen etwa bei (Sport-) Vereinen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, Hochschulen, Parteien und Verbänden, örtlichen

Bürgergremien wie dem „Klimarat München“, politischen Gremien usw. – auch durch Mitwirkung als gewählte Mitglieder in diesen Gremien oder Organisationen – einbringen; z.B. mit konkreten Umsetzungsvorschlägen für klimafreundliche Maßnahmen. Konkret versteht sich der Verein auch – und befördert dies aktiv z.B. durch öffentliche Diskussionsforen – als „Dialog-Drehscheibe“ zwischen Bürger:innen und Stadtgesellschaft Münchens einerseits, stadtgesellschaftlichen Bürgergremien wie etwa dem „Klimarat München“ andererseits und nicht zuletzt den gewählten Vertreter:innen im Stadtrat der Landeshauptstadt München. Konkret informiert der Verein dabei auch über (anstehende) kommunalpolitische Entscheidungen im Bereich Klimaschutz und -anpassung, bewertet sie mit wissenschaftlichen Methoden hinsichtlich ihrer klimaseitigen Wirksamkeit, gibt entsprechende Rückmeldungen und trägt dadurch zum einen zur fundierten Meinungsbildung im Sinne der Volksbildung und zum anderen zur Fortentwicklung von konkreten Maßnahmen effektiven Umwelt- und Klimaschutzes bei.

Dazu werden seitens des Vereins auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit genutzt, z.B. Newsletter, Social Media, Mitwirkung an und Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen mit Entscheidungsträgern und öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Der Verein tut dies auch in Kooperation, gezielter Vernetzung und Unterstützung mit und von vergleichbaren zivilgesellschaftlichen Organisationen und Unterstützern der „Klimabewegung“. Auch dadurch vermittelt der Verein durch Expertise aus Stadtgesellschaft und Wissenschaft (Grundlagen-) Wissen rund um klimafreundliche bzw. umwelt- und klimaschädliche Energieversorgung und Energienutzung an die Bürger:innen möglichst breit und wirkt so auf umwelt- und klimafreundlichere Lebensweisen einerseits und personenübergreifende Entscheidungen zugunsten Umwelt- und Klimaschutz andererseits hin.

In allen seinen Tätigkeiten handelt der Verein parteipolitisch strikt neutral und partei-ungebunden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Organisation und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche, jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann wahlweise ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden.

2. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Juristische Personen oder Personengemeinschaften benennen eine vertretungsberechtigte natürliche Person.

3. Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform, auch elektronisch, zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
6. Ein Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist – auch mit sofortiger Wirkung – möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung wird auf Basis eines Vorschlages des Vorstands beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, und zwar schriftlich, auch elektronisch, unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen an alle Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Zusammenkunft natürlicher Personen in einem dafür geeigneten Raum statt. In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen – unter Einhaltung der förmlichen Voraussetzungen wie etwa die Vertraulichkeit und die Sicherheit von Abstimmungen – auch online stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - die Beschlussfassung über die Möglichkeit der Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB durch den Vorstand,
  - die Bestellung unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über etwaige Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Vereins für deren Tätigkeit für den Verein,
  - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Basis eines

- Vorschlags des Vorstands (Beitragsordnung),
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf diese reduzierte Beschlussfähigkeit enthalten.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied in juristischer Form oder eine Personengemeinschaft wird durch eine benannte natürliche Person vertreten.

Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden persönlichen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden persönlichen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Alternativ kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu

unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zum Rücktritt mit sofortiger Wirkung oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt.

4. Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertreter:innen oder Beauftragten des Vereins im Sinne von § 30 BGB können in angemessenem Umfang vergütet werden. Darüber hinaus kann für den Zeit- und Sachaufwand von Vorständen und Mitgliedern des Vereins eine angemessene Entschädigung für deren Tätigkeit zugunsten des Vereins gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung setzt auf Basis eines Vorschlages des Vorstands die Höhe der jeweiligen Vergütungen fest.

Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

6. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, so sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## § 9 Geschäftsführer



1. Sofern die Mitgliederversammlung der Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer:innen grundsätzlich zugestimmt hat, werden diese vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Der oder die Geschäftsführer:innen leiten die Geschäftsstelle. Er/sie ist bzw. sie sind Vertretung des Vorstands im Sinne des § 30 BGB. Sind mehr als ein/e Geschäftsführer:in bestellt, so hat der Vorstand deren Verantwortungsbereiche festzulegen.

Den Geschäftsführer:innen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte entsprechend Zweck und Ziel des Vereins,
  - ordnungsgemäße Buchführung im Sinne einer zweckmäßigen und den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Rechnungslegung,
  - Planung und Durchführung der für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen,
  - Einleitung bzw. Veranlassung aller für den Verein erforderlichen rechtlichen Schritte.
3. Sofern ein/e Geschäftsführer:in nicht Mitglied des Vorstands ist, ist er bzw. sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen; es sei denn, der Vorstand beschließt im Einzelfall Abweichendes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden persönlichen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Verwendung im Bereich Förderung der Bildung, der Verbraucherberatung und des Klima- und Umweltschutzes.
4. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

München, den 28.03.2022

Unterzeichnet von:



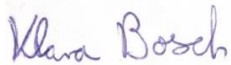
Fenya Kirst



Stephan Mohr



Marita Matschke



Klara Bosch



Markus Raschke



Thomas Grimm



Dr. Helmut Paschlau